



Der Gemeindevorstand

FB Ordnung

Dauernheimer Haus der Begegnung e.V.
z.Hd. Herrn Michael Schreiner
Borngasse 20
63691 Ranstadt-Dauernheim

Hauptstraße 15
Telefon (06041) 9617-1545
Telefax (06041) 9617-1645
Sachbearbeiter: Sebastian Stamer
e-mail: sebastian.stamer@ranstadt.de
Aktenzeichen: 27-25-vrao/sta

63691 Ranstadt, 10. November 2025

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO) Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen in Ranstadt „Kirchbergstraße, Kurze Gasse“ (siehe Plan)

Ihr mündlicher Antrag vom **04.09.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1
Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 06.03.2013, in derzeit geltender
Fassung, wird hiermit durch die Straßenverkehrsbehörde Ranstadt nach Stellungnahmen der
zuständigen Fachbehörden folgende verkehrsregelnde Anordnung getroffen:

Die Straße „**Kirchbergstraße**“ (siehe Plan) in **Ranstadt- Dauernheim** wird vom 18.12.2025 –
23.12.2025 wegen „**Weihnachtsmarkt**“ **für den Verkehr voll gesperrt.**

Diese verkehrsregelnde Maßnahme wird aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs
angeordnet und wird durch Aufstellen der im beigefügten **Verkehrszeichenplans und Regelplan
B1/15** aufgeführten Verkehrszeichen wirksam.

Der Inhaber dieser Anordnung ist verpflichtet, die durch die Baumaßnahmen bzw. Veranstaltung
verursachten Verunreinigungen des öffentlichen Verkehrsraumes unverzüglich zu beseitigen!

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Anbringung
und Unterhaltung der Verkehrszeichen hat durch den Antragsteller zu erfolgen.

Die Verkehrssicherung hat gemäß der ZTV-SA zu erfolgen. Der Antragsteller ist

verpflichtet, mir den Namen und die Anschrift des für die Aufstellung der Verkehrszeichen Verantwortlichen zu nennen, falls dieser vom Antragsteller abweicht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Ansprüche aus Anlass der Sperrung bzw. unvollständiger Beschilderung ausschließlich zu Lasten des Antragstellers gehen.

Zur Sperrung der Straße dürfen nur die in den Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA21) aufgeführten Verkehrszeichen und Einrichtungen verwendet werden. Des Weiteren bitte ich Sie sicherzustellen, dass der Verantwortliche gemäß RSA 21 eine geeignete Qualifikation besitzt.

Falls dies nicht der Fall ist, setzen Sie sich mit der Straßenverkehrsbehörde in Verbindung, dass die v. g. Maßnahme von der Straßenverkehrsbehörde abgenommen wird.

Verantwortlicher für die Verkehrssicherung:
Schützenverein 1962 Dauernheim e.V. – Harald Schmidt

Weitere Maßnahmen bzw. Auflagen:

- 1) **Schriftliche Information an alle betroffenen Anwohner und Gewerbetreibende**
- 2) **Halteverbot muss mind. 72 h vorher scharf stehen**
- 3) **ausreichende Parkmöglichkeiten sind zu schaffen**

Die Durchfahrt für Notfall- und Rettungsfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein!

Diese Auflagen stellen einen Bestandteil dieser Anordnung dar und werden mit dieser wirksam.

Der Veranstalter ist verpflichtet, den Namen und die Anschrift des für die Aufstellung der Verkehrszeichen Verantwortlichen zu übersenden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Ansprüche aus Anlass der Sperrung bzw. unvollständiger Beschilderung usw. ausschließlich zu Lasten des Veranstalters gehen. Der Zeitpunkt der Beendigung ist mir, sofern er dem Beendigungsdatum in der Anordnung nicht entspricht, unverzüglich mitzuteilen. Gleichzeitig ist eine Erklärung abzugeben, dass die Fahrbahn wieder in einen verkehrssicheren Zustand hergestellt wurde.

Diese Anordnung über eine zeitlich begrenzte Verkehrsbeschränkung aufgrund von Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum werden erst nach Abnahme der angeordneten Baustellen- bzw. Umleitungsbeschilderung wirksam. Bis zur Abnahme, die rechtzeitig mit einem Vertreter unserer Straßenverkehrsbehörde zu beantragen ist, sind die Verkehrszeichen zu verdecken. Mit den Bauarbeiten darf vor Abnahme der Baustellen- bzw. Umleitungsbeschilderung nicht begonnen werden.

Zur Absicherung der Veranstaltung dürfen die in den Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA21) aufgeführten Verkehrszeichen und Einrichtungen verwendet werden. Diese Auflagen stellen einen Bestandteil dieser Anordnung dar und werden mit dieser wirksam.

Gebührenfestsetzung:

-gebührenfrei-

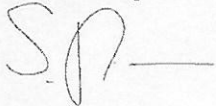
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage ist gegen die Gemeinde Ranstadt, vertreten durch die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde – Straßenverkehrsbehörde -, Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

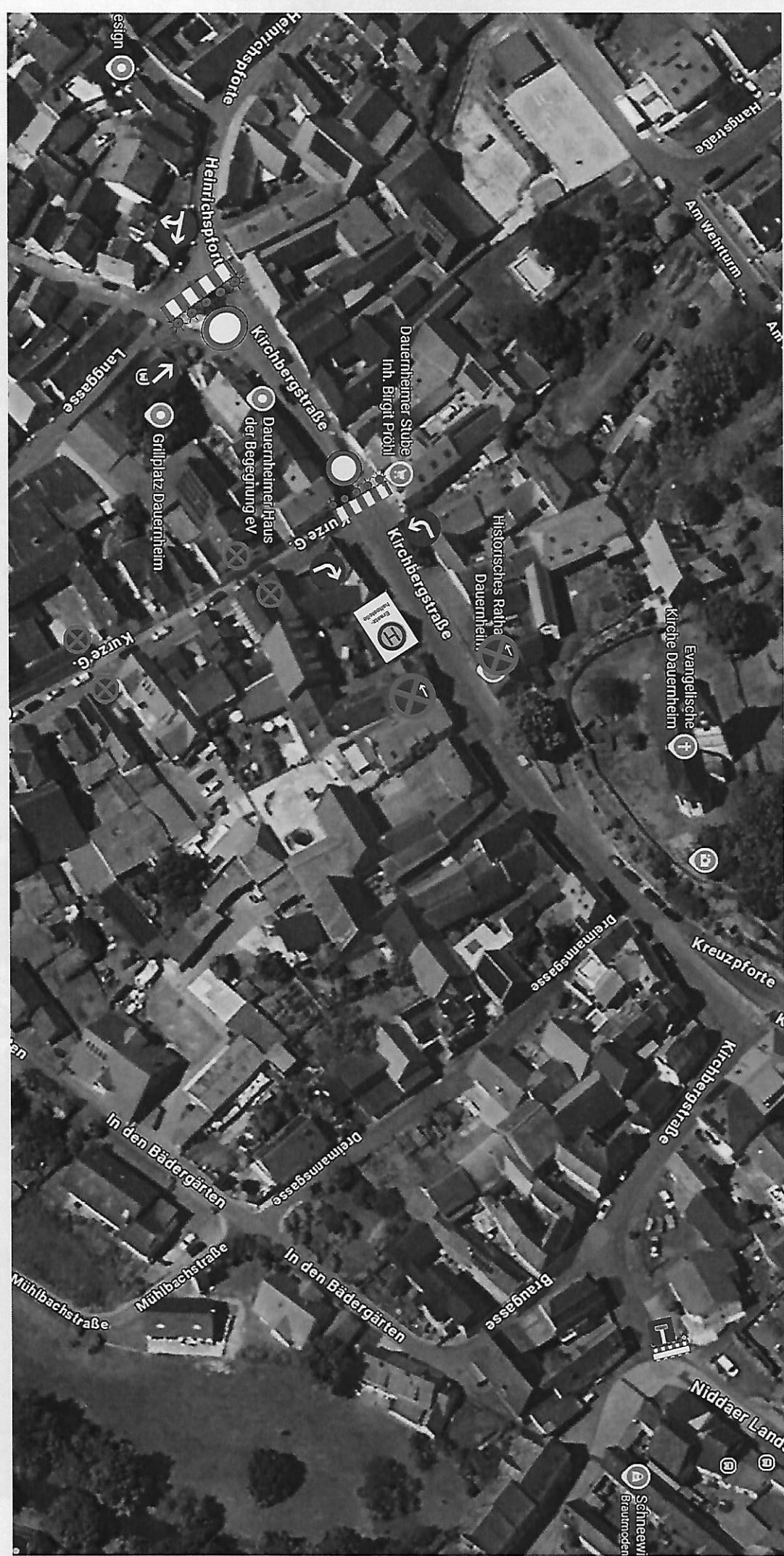
Im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'S. Stamer', followed by a horizontal line.

Sebastian Stamer

Fachbereich Ordnung

* Zur Abfahrt mit IBC + LKW gesichert





* Zu-Abfahrten mit BSc + Lkw gesichert.

